Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 7-5332/24-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag 08.07.2024

Betr.: Bildung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Kreistagsabgeordneten.
2. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreisausschuss:

Mitglied	Stellvertretung
Herr Adrian Hepp	Frau Nadine Walbrach
Herr Danny Eichelbaum	Herr Thomas Berger
Frau Jana Schimke	Herr Jörg Niendorf
Herr Andreas Muschinsky	Herr Marcel Lietsch
Frau Ines Seiler	Herr Michael Müller
Herr Erik Stohn	Herr Uwe Schüler
Frau Claire-Luise Heydick	Frau Sandra Gesche
Herr Helmut Barthel	Frau Odette Brosig
Frau Birgit Bessin	Herr Michael Pfahler
Herr Hans-Stefan Edler	Herr Edgar Leisten
Herr Daniel Freiherr von Lützow	Herr Uwe Groschwitz
Herr Jens Wylegalla	
Herr Felix Thier	Frau Maritta Böttcher

Luckenwalde, 05.07.2024

Wehlan

Sachverhalt:

§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 S.1 BbgKVerf enthält die Verpflichtung für den Kreistag, einen Kreisausschuss zu bilden.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Kreistag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, durch Beschluss festzulegen sowie nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Die Landrätin gehört gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an und bedarf keiner Bestellung durch den Kreistag.

Die Sitzverteilung der Kreistagsabgeordneten erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 BbgKVerf nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgrund der Vorschläge der Fraktionen. Sofern der Kreistag nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, sind ausschließlich die Fraktionen vorschlagsberechtigt.

Im Ergebnis der o.g. Sitzverteilung haben die Fraktionen folgenden Anspruch:

	Sitze gesamt	
CDU/BV/VUB/FDP	4	
SPD/Bündnis90 Die Grünen	4	
AfD	3	
BVB/FREIE WÄHLER	1	Los Sitz 2
Die Linke/Die PARTEI-PDS	1	Los Sitz 2

Über die Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Kreisausschusses entscheidet der Kreistag gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf in einem offenen Wahlbeschluss, wobei er an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.
Gemäß § 41 Abs. 3 BbgKVerf können die Fraktionen auch mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für ihre Mitglieder im Kreisausschuss benennen. Jede von der Fraktion benannte Stellvertretung kann dann jedes durch ihn benannte Mitglied vertreten.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf wird die/ der Vorsitzende durch die Mitglieder des Kreisausschusses aus ihrer Mitte gewählt, sofern nicht der Kreistag in seiner ersten Sitzung beschließt, dass die Landrätin den Vorsitz führt.

Der Kreisausschuss wählt dann in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende/n.